

Grundförderung

1. Zweck der Förderung

Die pauschale jährliche Grundförderung aller Mitgliedsorganisationen des KJR dient der Qualitätssicherung der Jugendarbeit sowie der Jugendhilfeplanung der Jugendverbandsarbeit auf Landkreisebene. Darüber hinaus sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch positionieren zu können und damit aktiv im KJR mitzuarbeiten.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und -initiativen. Zuschussanträge müssen grundsätzlich über die höchste Ebene der Mitgliedsorganisation im Landkreis gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzung und Bedingungen

Die antragstellende Mitgliedsorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des KJR beteiligen, d. h. insbesondere:

- Die Mitgliedsorganisation beteiligt sich aktiv an der IST-Analyse des KJR. Sie teilt dem KJR die Anzahl der aktiven Ortsgruppen mit Anzahl der im Vorjahr aktiven Kinder/ Jugendlichen und Jugendleiter:innen mit. Zudem übersendet sie dem KJR auf elektronischem Weg einen Aktivitäten Bericht zur Veröffentlichung in der Jahreschronik des KJR zur Jugendverbandsarbeit im Landkreis Fürstfeldbruck. Beides muss dem KJR bis spätestens zum 15.02. des Nachjahres vorliegen. Die Vorlagen des KJR sind zu nutzen. Inaktiven Mitgliedsorganisationen kann die Grundförderung nicht gewährt werden.
- Die Grundförderung kommt nur dann zur Auszahlung, wenn die Jugendorganisation während des letzten Jahres vor dem Zuwendungsjahr mit mindestens 75% der Delegierten an den Vollversammlungen teilgenommen hat. Bei Mitgliedsorganisationen mit nur einem Stimmrecht beziehen sich die 75% auf einen Zeitraum von zwei Jahren (d. h. Teilnahme an mindestens 3 von 4 Vollversammlungen).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Grundpauschale für jede Mitgliedsorganisation, die nicht überörtlich im Landkreis tätig ist: 150.- € pro Jahr
- Grundpauschale für Mitgliedsorganisationen, die überörtlich im Landkreis Fürstfeldbruck tätig sind: 100.- € je Kommune, in der sie tätig sind pro Jahr.
- die maximale Höhe der Grundförderung je Mitgliedsorganisation beträgt 1.000.- € pro Jahr. Dachverbände und Jugendverbände zählen nach § 30b BJR Satzung als eine Mitgliedsorganisation.

5. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Den Antragstellenden wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid per E-Mail mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Widerspruch mit Begründung eingelegt werden. Der KJR Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist bei der Grundförderung nicht erforderlich. Die entstandenen Kosten müssen jedoch für Rechnungsprüfungen nachweis- und nachvollziehbar sein. Nicht angegeben werden dürfen Ausgaben für alkoholische Getränke, Tabak und sonstige jugendgefährdende Artikel. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Fürstfeldbruck, sowie des KJR, ist anzuerkennen. Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, können vom KJR in voller Höhe zurückgefordert werden. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.